

Entwurf

Satzung

der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des GTK erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Meerbusch, gemäß § 17 Abs. 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kleinen Altersgemischten Gruppe (Familiengruppe)
 - b) Kinder in Betreuung mit geteilter Öffnungszeit
 - c) Kinder mit Übermittag-Betreuung (Blockbetreuung, d. h. Betreuung von maximal 7 Std. täglich ohne Unterbrechung)
 - d) Kinder mit Übermittag-Betreuung (Tagesstättenbetreuung)
 - e) Schulkinder in Tageseinrichtungen für Kinder
- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Übergangsvorschriften

Die auf der Grundlage des GTK vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Betreuungsformen Kindergarten, Kindergarten zusätzlich über Mittag (Tagesstättenbetreuung), Kinder unter 3 Jahren in Familiengruppen und Hort behalten weiterhin ihre Gültigkeit (da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. August 2006

Jahreseinkommen	Elternbeiträge				
	Kinder unter 3 Jahren in Familiengruppen	Kindergarten	Block- betreuung	Tagesstätten- betreuung	Schulkinder
bis 12.271,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 24.542,00 €	68,00 €	26,08 €	34,01 €	41,93 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	141,12 €	44,48 €	57,52 €	70,56 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	208,61 €	73,11 €	94,08 €	115,04 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	276,61 €	115,04 €	146,49 €	177,93 €	115,04 €
über 61.355,00 €	312,91 €	151,34 €	193,27 €	235,19 €	151,34 €